



Antwort

der Landesregierung

auf die

Große Anfrage

der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

Aufgaben der Ämter und Zweckverbände in Schleswig-Holstein

Drucksache 16/1964

Federführend ist das Innenministerium

Hinweis:

Die Anlage zu dieser Drucksache liegt nicht in digitaler Form vor. Der große Umfang der Antwort der Landesregierung lässt eine Bereitstellung im Internet nicht zu.

Voranstellung der Fragesteller:

Sollte die Landesregierung einzelne Fragen nicht beantworten können, bitten wir darum, die entsprechenden Erkundigungen von Kreisen, Gemeinden, Ämtern, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbänden einzuholen. Sollten Fragen nicht exakt beantwortet werden können, bitten wir darum, weitgehend und sinngemäß zu antworten.

Bitte bei allen Fragen soll – soweit nicht anders angegeben – vom Stichtag 01.04.2008 ausgegangen werden.

Bitte bei den Fragen A.3), A.4) und A5) sowie B.8) den Stand der Gremienzusammensetzung nach der Kommunalwahl angeben! Sollte die Zusammensetzung bis zum 1. Juli nicht feststehen, dann bitte den Stand vor der Kommunalwahl angeben!

Vorbemerkungen der Landesregierung:

Die Landesregierung konnte im Rahmen der eigenen Zuständigkeit die Fragen A 1, A 2, A 2 a und b, A 6, B 12, teilweise B 14, B 15, C 1 und D 3 beantworten. Bei allen anderen Fragen, die das federführende Innenministerium mittels Tabellen strukturiert hat, war sie auf die Mithilfe bzw. Zulieferung der schleswig-holsteinischen Kommunen und Zweckverbände angewiesen.

Der kommunale Bereich hat nicht flächendeckend geantwortet bzw. die Tabellen nicht zurückgesandt; als Gründe hierfür wurden insbesondere die Arbeitsverdichtung vor Ort genannt und auch das vom Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag vorgebrachte Argument, dass der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag die hinter der Anfrage stehende Fragestellung bereits im Jahre 2002 gutachterlich untersuchen lassen und Lösungsvorschläge erarbeitet habe. Eine erneute derartig aufwendige Sachverhaltsermittlung sei überflüssig.

Die Landesregierung hat die Vorgabe des Stichtags der fragenden Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW teilweise verändert, da in einer Vielzahl von Fällen die neuen Gremienzusammensetzungen infolge der Ergebnisse der Kommunalwahl bis zum 1. Juli 2008 noch nicht vorgelegen haben. Im Einzelnen wird auf die in den jeweiligen Tabellen vermerkten Stichtage verwiesen. In den Ta-

bellen wurde auch die von den Fragestellern im Anhang vorgegebene Gliederung für die Beantwortung berücksichtigt.

A. Struktur der Ämter und Gemeinden

- 1) Welche amtsangehörigen Gemeinden und Ämter gibt es – aufgeschlüsselt nach Gemeinde, Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner und Amtzugehörigkeit in Schleswig-Holstein?

Siehe Tabelle 17.

- 2) Welche Verwaltungsgemeinschaften von einem oder mehreren Ämtern und einer oder mehreren Gemeinden oder mehreren Ämtern oder mehreren Gemeinden gibt es – aufgeschlüsselt nach Verwaltungsgemeinschaft und den jeweiligen Mitgliedern - in Schleswig-Holstein?

Folgende Kommunen nehmen zur Durchführung ihrer kompletten Verwaltungsgeschäfte eine andere Verwaltung in Anspruch (§ 19 a GkZ):

Ämter u. amtsfreie Gemeinden ohne eigene Verwaltung	Im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft in Anspruch genommene Verwaltung
Amt Aukrug	Verwaltung: Gemeinde Hohenwestedt
Amt Hanerau-Hademarschen	
Amt Hohenwestedt-Land	
Gemeinde Dahme	Verwaltung: Gemeinde Grömitz
Gemeinde Grube	
Gemeinde Kellenhusen (Ostsee)	
Amt Breitenfelde	Verwaltung: Stadt Mölln
Gemeinde Ellerau	Verwaltung: Stadt Norderstedt
Stadt Friedrichstadt	Verwaltung: Amt Nordsee-Treene
Stadt Glücksburg (Ostsee)	Verwaltung: Stadt Flensburg
Amt Haseldorf	Verwaltung: Stadt Uetersen

Amt Hohner Harde	Verwaltung: Gemeinde Fockbek
Amt Hörnerkirchen	Verwaltung: Stadt Barmstedt
Amt Kappeln-Land	Verwaltung: Stadt Kappeln
Amt Lüttau	Verwaltung: Stadt Lauenburg/Elbe
Amt Pellworm	Verwaltung: Stadt Husum
Gemeinde Reußenköge	Verwaltung: Amt Mittleres Nordfriesland
Amt Selent/Schlesen	Verwaltung: Stadt Schwentinental
Gemeinde Süsel	Verwaltung: Stadt Eutin
Gemeinde Wasbek	Verwaltung: Stadt Neumünster
Stadt Wilster	Verwaltung: Amt Wilstermarsch

Hinsichtlich der Verwaltungsgemeinschaften, bei denen lediglich einzelne Aufgaben von einer anderen Verwaltung durchgeführt werden, siehe die von den Kommunen in der Tabelle 2 gemeldeten Angaben.

2a) Welche Flächen umfassen die Ämter im Land Schleswig-Holstein

- a) durchschnittlich
- b) maximal
- c) minimal

zu a) 148,99 qkm

zu b) 549,44 qkm

zu c) 28,39 qkm

2b) Welche Flächen umfassen die nicht amtsangehörigen Städte und Gemeinden im Land Schleswig-Holstein

- a) durchschnittlich
- b) maximal
- c) minimal

zu a) 33,71 qkm

zu b) 214,20 qkm

zu c) 2,71 qkm

- 2c) Welche Ämter und/oder amtsfreie Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften haben neben der Verwaltung noch ein oder mehrere Bürgerbüros an anderen Orten als dem Verwaltungssitz?

Siehe Antworten zu Tabelle 2.

- 3) Welche Gremien koordinieren die Arbeit zwischen den Selbstverwaltungsorganen der an den Verwaltungsgemeinschaften beteiligten Ämter/Gemeinden und wie sind diese besetzt? Bitte aufführen nach SPD, CDU, FDP, Grüne, SSW, Wählergruppen, Einzelbewerber, andere Parteien, Verwaltungsmitarbeiter/innen.

Siehe Antworten zu Tabelle 2.

- 4) Welche Gemeinden sind mit wie vielen Vertreterinnen und Vertretern in den jeweiligen Amtsausschüssen vertreten?

Siehe Antworten zu Tabelle 1.

- 5) Aus welchen Listenvorschlägen wurden die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter gewählt, die in den Amtsausschüssen vertreten sind? Bitte aufführen nach SPD, CDU, FDP, Grüne, SSW, Wählergruppen, Einzelbewerber, andere Parteien.

Siehe Antworten zu Tabelle 3.

- 6) In welchen Fällen sind Bürgerbegehren in einer amtsangehörigen Gemeinde seit dem Jahr 2000 daran gescheitert, dass die betreffende Selbstverwaltungsaufgabe auf das Amt übertragen worden war?

Nach Mitteilung der unteren Kommunalaufsichtsbehörden in keinem Fall.

B. Aufgabenwahrnehmung der Ämter für die Gemeinden

- 1) Welche Gemeinden führen in Schleswig-Holstein welche Selbstverwaltungsaufgaben gem. § 3 Abs. 1 S. 4 AO selbst durch?

Siehe Antworten zu Tabellen 4, 5, 6 und 7.

- 2) Welche gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben werden in Schleswig-Holstein ganz oder teilweise von den Ämtern wahrgenommen? Bitte aufschlüsseln nach Amtsverwaltung, Gemeinde und anhand der Gliederung in der Anlage.

Siehe Antworten zu Tabellen 8 neu, 9 neu, 10 neu und 11 neu.

- 2a) Welche dieser Aufgaben werden aufgrund eines Übertragungsbeschlusses gemäß § 5 AO wahrgenommen. Bitte aufschlüsseln nach Amtsverwaltung, Gemeinde und anhand der Gliederung in der Anlage.

Siehe Antworten zu Tabellen 8 neu, 9 neu, 10 neu und 11 neu.

- 3) Welche Aufgaben sind im Zuge der Bildung von Verwaltungsgemeinschaften oder später von den Gemeinden bzw. Ämtern auf die die Verwaltung führenden Gemeinden und Ämter übertragen worden? Bitte aufschlüsseln nach Verwaltungsgemeinschaft, Mitgliedern und Anhand der Gliederung in der Anlage.

Siehe Antworten zu Tabelle 12.

- 4) In welchen Fällen haben Gemeinden von der durch § 73 Abs. 3 SchulG eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Trägerschaft von gemeindlichen Schulen auf das Amt übertragen?

Siehe Antworten zu Tabelle 1.

- 5) In welchen Fällen haben Gemeinden von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die kommunale Bauleitplanung nach § 2 Abs. 1 BauGB dem Amt zu übertragen?

Von der Möglichkeit der Übertragung der kommunalen Planungshoheit auf das Amt haben folgende Gemeinden Gebrauch gemacht:

Lfd. Nr.	Gemeinden	übertragen auf	Planart
1	Bokhorst, Bönebüttel, Großharrie, Rendswühren, Schillsdorf, Tasdorf; Kreis Plön	Amt Bokhorst-Wankendorf	F-Plan, B-Plan
2	Großbarkau, Honigsee, Kirchbarkau, Klein Barkau; Kreis Plön	Amt Preetz-Land	F-Plan
3	Süderbrarup, Böel, Boren, Brebel, Brügge, Dollrothfeld, Ekenis, Kisby, Loit, Mohrkirch, Norderbrarup, Nottfeld, Saustrup, Scheggerott, Steinfeld, Ulsnis; Kreis Schleswig-Flensburg	Amt Süderbrarup	F-Plan

Die (amtsfreien) Städte Bad Segeberg und Wahlstedt haben ihre Planungshoheit für die Flächennutzungspläne auf den Zweckverband Mittelzentrum Bad Segeberg - Wahlstedt übertragen.

Die Übertragung der Planungshoheit für die Aufstellung der Flächennutzungspläne für alle Gemeinden der Insel Sylt endete mit der Aufhebung des Planungsverbandes Insel Sylt zum 31. Dezember 2002.

- 6) In wie viel Fällen ist es seit dem Jahr 2000 vorgekommen, dass Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden von Ämtern ohne förmlichen Übertragungsbeschluss wahrgenommen wurden und dies dann von der Kommunalaufsicht mit Aufsichtsmitteln wegen Verstoß gegen §§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 1 S. 1 AO untersagt wurde?

Nach Mitteilung der unteren Kommunalaufsichtsbehörden in keinem Fall.

- 7) In welchen Fällen seit dem Jahr 2000 gab es Rückübertragungen von Selbstverwaltungsaufgaben vom Amt auf die Gemeinden?

Siehe Antworten zu Tabellen 4, 5, 6 und 7 unter Beachtung der Fußnoten.

- 8) In welchen Fällen betreiben Ämter – selbst oder für amtsangehörige Gemeinden – wirtschaftliche Unternehmen i.S.d. §§ 101 ff. GO? Von welchen Gremien werden diese Unternehmen gesteuert und kontrolliert und wie sind diese zusammengesetzt? Bitte aufführen nach SPD, CDU, FDP, Grüne, SSW, Wählergruppen, Einzelbewerber, andere Parteien, Verwaltungsmitarbeiter/innen.

Siehe Antworten zu Tabelle 13.

- 9) Welche Ämter sind an privatrechtlichen Gesellschaften beteiligt und welche Aufgaben nehmen diese wahr?

Siehe Antworten zu Tabelle 13.

- 10) Wie viel Prozent des Verwaltungsaufwandes eines Amtes werden nach Schätzungen der Ämter – durchschnittlich – für
- a) eigene Aufgaben des Amtes
 - b) Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeinde und Durchführung der gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben

- c) auf die von den Gemeinden übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben aufgebracht?

Siehe Antworten zu Tabelle 14.

- 11) Frage fehlt

- 12) Liegen der Landesregierung Erhebungen darüber vor, aus denen sich die Zufriedenheit der GemeindevertreterInnen und BürgerInnen mit der Arbeit des Amtes ergibt und wenn nein, plant die Landesregierung derartige Erhebungen?

Der Landesregierung liegen keine derartigen Erhebungen vor; es sind auch keine solchen geplant.

- 13) In wie viel Fällen haben amtsangehörige Gemeinden Rechtsstreitigkeiten mit dem Amt seit dem Jahr 2000 geführt? Was war der Gegenstand dieser Streitigkeiten?

Siehe Antworten zu Tabelle 14.

- 14) In wie viel Fällen mussten seit dem Jahr 2000 die Aufsichtsbehörden in Bezug auf die den Gemeinden nach § 2 Abs. 1 BauGB zugewiesene Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung
- a) von den Gemeinden vorgelegte Satzungen nach dem BauGB beanstanden?
- b) eine Genehmigung vorgelegter Satzungen nach dem BauGB versagen?

Zu a) Das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 – BauROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081) hat das generelle Anzeigeverfahren für Bebauungspläne mit Wirkung ab dem 1. Januar 1998 abgeschafft. Von der gleichzeitig eingeführten Ermäch-

tigung für die Länder, die Anzeigepflicht wieder einzuführen, hat Schleswig-Holstein aus Gründen der Deregulierung keinen Gebrauch gemacht.

Zu b) Zuständig für die Genehmigung von (genehmigungspflichtigen) Bebauungsplansatzungen der Städte bis 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner und der Gemeinden sind die Kreise, für die Pläne der Städte mit über 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern das Innenministerium. Belastbare Statistiken über die Anzahl der Genehmigungsversagungen liegen nicht vor.

Für andere städtebauliche Satzungen sind ebenfalls keine Statistiken über die Anzahl der Genehmigungsversagungen vorhanden. Im Übrigen besteht seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) am 20. Juli 2004 aus Gründen der Deregulierung eine Genehmigungspflicht für diese Art Satzungen nicht mehr.

15) In welchen Fällen wurden seit dem Jahr 2000 bei Streitigkeiten zwischen Amtsverwaltung und Gemeinde die Kommunalaufsicht eingeschaltet?

Kreis Nordfriesland:

- Erweiterung eines Amtsgebäudes
- Rückübertragung der Aufgabe Feuerwehrwesen vom Amt auf 2 Gemeinden
- Übernahme der Trägerschaft für eine Biogasanlage
- Finanzierung einer Turnhalle
- Ausführung einer gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgabe ohne vorherige Übertragung durch das Amt
- Mangelnde Abstimmung zwischen Gemeindebüros und Amtsverwaltung

Kreis Pinneberg:

Ein Streitfall zwischen dem Amt Moorrege und der Gemeinde Moorrege aus

dem Jahre 2003, in den die Kommunalaufsicht eingeschaltet wurde. Es ging um die Frage, inwieweit für die Wahrnehmung von personalintensiven Selbstverwaltungsangelegenheiten bei der Gemeinde eine Kostenerstattung dann vorzunehmen ist, wenn die übrigen Gemeinden des Amtes diese Leistungen des Amtes nicht in Anspruch nehmen.

Kreis Rendsburg-Eckernförde:

- Verwaltungsstrukturreform – Ausamtung einer Gemeinde aus dem Amt
- Kostenträgerschaft bei Rechtstreitigkeiten der Gemeinde
- Gestaltung der Schulträgerschaft

Kreis Segeberg:

Ein Fall im Jahre 2004, Schadenersatzansprüche der Gemeinde Seth gegen das Amt Itzstedt wegen einer fehlerhaften Festsetzung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen.

Kreis Schleswig-Flensburg:

Jahr 2000

- Schadenersatzforderung der Gemeinde Sterup gegen die Amtsverwaltung Steinbergkirche wegen nicht durchgeführter Beitragsveranlagungen im Bereich des B-Plans Nr. 4 der Gemeinde Sterup
- Schadenersatzforderung der Gemeinde Steinbergkirche gegen das Amt Steinbergkirche wegen Abwicklung des Verkaufs eines Rentnerwohnheimes; hier: fehlerhafte Ermittlung der jährlichen Nettomiete

Jahr 2001

- Biogasanlage in der Gemeinde Silberstedt (Amt Silberstedt); hier: Unterschiedliche Rechtsauffassungen bei der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

Jahr 2004

- Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in der Gemeinde Idstedt; Unterschiedliche Auffassungen bei der Anwendung der Straßenausbaubeitragssatzung; Feststellung der rechtlichen Spielräume zu einer Beitrags-

absenkung und Feststellung der Auswirkungen auf die Haushaltsführung der Gemeinde Idstedt

Jahr 2006

- Übertragung von Schulgrundstücken vom Amt Stapelholm auf die beteiligten Gemeinden im Vorwege der Gründung eines Schulverbandes; Entschädigung für die Gemeinde Tielen; Prüfung von Ansprüchen der Gemeinde Tielen – Anmerkung: umfangreicher Beratungsvorgang, der sich über mehr als 1 Jahr hinzog
- Ermittlung und Ausweisung von Fehlbeträgen im Abschnitt 70 des Haushalts der Gemeinde Schnarup-Thumbby; hier: Unterschiedliche Rechtsauffassungen zwischen Gemeinde Schnarup-Thumbby und Amt Satrup

Jahr 2007

- Vermögensauseinandersetzung im Zuge des Übergangs des Schulvermögens aus der Amtsträgerschaft auf einen Schulverband; hier: Gemeinde Wallsbüll gegen Amt Schafflund

Jahr 2008

- Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde Goltoft und dem Amt Südingen wegen Austritts der Gemeinde aus der Tourismusregion Schlei und Rückübertragung der Aufgabe auf die Gemeinde

C. Von den Kreisen auf die Ämter oder Gemeinden übertragene Aufgaben

- 1) Welche gesetzlichen Bestimmungen i.S.d. § 5 Abs. 4 AO ermöglichen es den Kreisen, den Ämtern Selbstverwaltungsaufgaben zu übertragen?

Folgende gesetzlichen Bestimmungen:

§ 5 Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferversorgung (DG-KOF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.07.1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 380) und § 4 Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII), verkündet als Artikel 8 des Haushaltsstrukturgesetzes 2006 v. 15.12.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 568, ber. 2006 S. 25).

- 2) Welche Selbstverwaltungsaufgaben der Kreise sind auf die Ämter übertragen worden bzw. werden faktisch von diesen erledigt (aufgeschlüsselt nach Kreis, Aufgabe und Amtsverwaltung).

Soweit die Kreise nicht Fehlanzeige gemeldet haben, hat das Innenministerium folgende Antworten erhalten:

Kreis Ostholstein:

Der Kreis Ostholstein hat folgende Selbstverwaltungsaufgaben auf die kreisangehörigen Kommunen übertragen, deren Aufgaben von den Ämtern im Kreis Ostholstein (Amt Oldenburg-Land, Amt Lensahn und Amt Ostholstein-Mitte) jeweils für die amtsangehörigen Gemeinden ausgeführt werden:

- Mit Satzung des Kreises Ostholstein über die Heranziehung von kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Ämtern zu Aufgaben der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) wurde die Durchführung folgender Aufgaben übertragen:
 1. Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII außerhalb von stationären Einrichtungen,
 2. Hilfen zur Gesundheit nach den Bestimmungen des Fünften Kapitels des SGB XII und Krankenbehandlung nach § 264 SGB V, ausgenommen Personen, für die das Land die Kosten erstattet, und Krankenversorgung gemäß § 276 LAG für Personen, die nicht in Einrichtungen wohnen,
 3. Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGB XII außerhalb von stationären Einrichtungen,
 4. Hilfen in anderen Lebenslagen:
zur Weiterführung des Haushaltes gemäß § 70 SGB XII, Altenhilfe gemäß § 71 SGB XII, in sonstigen Lebenslagen gemäß § 73 SGB XII und Bestattungskosten gemäß § 74 SGB XII außerhalb von stationären Einrichtungen.
- Vollstreckung von Kreisforderungen durch die kreisangehörigen Kommunen (Ämter für die amtsangehörigen Gemeinden) als Vollstreckungsbehörden durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Weitere Selbstverwaltungsaufgaben wurden nicht übertragen.

Kreis Plön:

Amt für Jugend und Sport: Die Berechnung der Sozialstaffel für Kindertagesstätten wurde auf alle Gemeinden bzw. Ämter herunter gebrochen. Die Auszahlung erfolgt durch den Kreis. Die übertragene Aufgabe ist eigentlich eine Aufgabe der Jugendhilfe.

Kreis Schleswig-Flensburg:

<u>Übertragene Aufgabe (durch Vertrag übertragen)</u>	<u>Zuständige Stadt-, Amts- bzw. Gemeindeverwal- tung</u>
<p>sh. Anmerkungen unten</p> <p>1. Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach dem Ladenschlussgesetz</p> <p>a) für den Sonntagsverkauf in ländlichen Gebieten (§ 1 der LVO über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über den Ladenschluss),</p> <p>b) für den Sonntagsverkauf aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen (§ 1 Abs. 1 der LVO über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über den Ladenschluss),</p> <p>c) für den Sonntagsverkauf am 24. Dezember (§ 1 Abs. 1 der LVO über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über den Ladenschluss)</p> <p>d) für den Verkauf an Werktagen nach 20.00 Uhr (§ 1 Abs. 1 der LVO über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über den Ladenschluss).</p> <p>2. die Überwachung von Preisangaben (§ 1 der LVO über die Zuständigkeit für die Überwachung von Preisangaben vom 12.04.90),</p> <p>3. die Erteilung von Erlaubnissen zur Durchführung von Sammlungen innerhalb des jeweiligen Stadt-, Gemeinde- bzw. Amtsgebietes (§§ 1, 9 Nr. 2 des Sammlungsgesetzes),</p> <p>4. die Durchführung folgender Aufgaben aus dem Schornsteinfegergesetz</p> <p>a) Durchsetzung von Betretungsrechten (§ 1 Abs. 2 der LVO zur Bestimmung der zu-</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Stadt Glücksburg - Stadt Kappeln - Stadt Schleswig - Gemeinde Harrislee - Amt Südangeln - Amt Eggebek - Amt Geltinger Bucht - Amt Haddeby - Amt Handewitt (seit 01.03.08 amtsfreie Gemeinde Handewitt) - Amt Hürup - Amt Kappeln-Land - Amt Kropp-Stapelholm - Amt Langballig - Amt Oeversee - Amt Mittelangeln - Amt Schafflund - Amt Arensharde - Amt Süderbrarup

<p>ständigen Behörden nach dem Schornsteinfegergesetz),</p> <p>b) Entgegennahme der Mängelmeldung (§ 1 Abs. 1 der LVO über die zuständigen Behörden nach dem Schornsteinfegergesetz),</p> <p>c) Aufforderung zur Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung (§ 1 Abs. 2 der LVO zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Schornsteinfegergesetz).</p> <p>d) Vollstreckung rückständiger Kehr- und Überprüfungsgebühren (§ 1 Abs. 2 der LVO zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Schornsteinfegergesetz).</p> <p>5. die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage ohne Ausnahmegenehmigungen für Umzüge und Wecken aus Anlass von Veranstaltungen und für Selbsthilfearbeiten (§ 1 Nr. 1 der LVO zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage),</p> <p>6. die Kennzeichnung von verkehrsberuhigten Bereichen in Abstimmung mit der Polizei (§ 2 Abs. 1 der LVO über die zuständigen Behörden und Stellen nach dem Straßenverkehrsrecht).</p> <p>* Anmerkung: Durch Gesetzesänderungen in den vergangenen 2 Jahren sind von den o. g. Aufgaben aktuell noch folgende Aufgabenübertragungen verblieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überwachung von Preisangaben, - Erteilung von Erlaubnissen zur Durchführung von Sammlungen innerhalb des jeweiligen Stadt-, Gemeinde- bzw. Amtsgebietes. (Das Gesetz soll Ende des Jahres entfallen), - Entgegennahme von Mängelmeldungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 3b des Schornsteinfegergesetzes, - Kennzeichnung von verkehrsberuhigten Bereichen in Abstimmung mit der Polizei 	
--	--

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgabe	Amtsverwaltung
- Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des Dritten und Vierten Kapitels SGB XII für Leistungsberechtigte außerhalb von Einrichtungen im Sinne des § 13 SGB XII	alle Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden innerhalb des Kreisgebietes Rendsburg-Eckernförde.

<ul style="list-style-type: none">- vorbeugende Gesundheitshilfe nach § 47 SGB XII und Hilfe bei Krankheit nach § 48 SGB XII für Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen- Hilfe zur Familienplanung nach § 49 SGB XII- Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft nach § 50 SGB XII- Bestattungskosten nach § 74 SGB XII, soweit nicht die Zuständigkeit des Kreises nach § 97 Abs. 4 SGB XII gegeben ist. <p>Der Auftrag erstreckt sich darüber hinaus auch auf folgende dem Kreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegende Aufgaben.</p> <ul style="list-style-type: none">- die Auszahlung vom Kreis in eigener Zuständigkeit gewährter Hilfen- Ermittlung der für die Entscheidung im Einzelfall erforderlichen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Hilfesuchenden (Antragsaufnahme)- Führung der Statistik nach § 121 SGB XII für den sich aus Abs. 1 a) - e) der Satzung ergebenden Personenkreis- Regelung der Krankenbehandlung nach § 264 SGB V im Rahmen der nach Abs. 1 übertragenen Aufgaben	
--	--

Darüber hinaus hat der Kreis die Vollstreckungsaufgaben auf die kreisangehörigen Kommunen gegen Kostenerstattung vollständig übertragen. Es gibt in der Kreisverwaltung demzufolge keine eigenen Vollstreckungsbeamten mehr.

Ergänzend haben einige Kreise auf die jeweils im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Verträge nach § 25 a LVwG verwiesen, mit denen in der Regel ein umfangreicher Katalog an Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen worden ist.

D. Zweckverbände

- 1) Welche Zweckverbände, Schulverbände und sonstige entsprechende Verbände von Kommunen gibt es in Schleswig-Holstein und welche Aufgaben erfüllen sie? Bitte jeweils den Verbandszweck, die Mitglieder und ggf. die Amtszugehörigkeit/en der beteiligten Gemeinden angeben. Bitte die Mitglieder aufführen nach SPD, CDU, FDP, Grüne, SSW, Wählergruppen, Einzelbewerber, andere Parteien, Verwaltungsmitarbeiter/innen.

Die Zweckverbände haben auf eine entsprechende Umfrage des Innenministeriums nicht flächendeckend geantwortet. Die zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden haben die ihnen vorliegenden Daten ergänzt:

Siehe Antworten zu Tabellen 15 und 16.

- 2) In welchen Fällen umfasst das Gebiet eines Zweckverbands exakt oder annähernd (über 80 %) das Gebiet einer Amtsverwaltung?

Siehe Antworten zu Tabelle 16.

- 3) Nach dem Inkrafttreten von § 23 GkZ sollen die Aufgaben von rund 140 Zweckverbänden auf die Ämter übergegangen sein. Kann die Landesregierung diese Zahl bestätigen und um welche Aufgaben im Einzelnen hat es sich hierbei gehandelt?

Mit § 23 GkZ wird der Fall geregelt, dass die Aufgaben der Verbände auf das Amt übergehen, soweit sich Zweckverbände oder auf Gesetz beruhende sonstige Verbände ausschließlich aus mehreren oder allen Gemeinden eines Amtes zusammensetzen. (Bei Inkrafttreten des GkZ im Jahre 1974 war dies in dem damaligen § 22 geregelt) Über die Anzahl der vor über 30 Jahren betroffenen Verbände und deren Aufgaben liegen keine Zusammenstellungen vor. Dies kann zur jetzigen Zeit auch nicht mehr eruiert werden.

E. Umlagefinanzierung

Welche Umlagesätze erheben die einzelnen Ämter und Zweckverbände für die ihnen übertragenen Aufgaben von den amtsangehörigen Gemeinden bzw. Mitgliedsgemeinden?

Siehe Antworten zu Tabellen 14 und 15.

Anhang der Fragesteller:**Gliederung für die Beantwortung der Fragestellung zu B.1), B.2), B.2a) und B.3)****1) Infrastruktur der Gemeinde**

Bitte bei einzelnen Punkten ggf. getrennte Angaben für Unteraufgaben machen, wenn diese unterschiedlich gehandhabt werden (z. B. trennen nach a) Bereitstellung der Anlagen; b) Erhebung von Gebühren; c) Erhebung von Beiträgen usw.)!

- Abwasserbeseitigung
- Bauhof
- Feuerwehr/Jugendfeuerwehr
- Freibad
- Hallenschwimmbad
- Jugendfeuerwehr
- Klärschlammabfuhr
- Wasserversorgung
- Energieversorgung

- Straßen- und Wegebau einschließlich der Erhebung von Beiträgen
- sonstige Aufgaben im Bereich Infrastruktur (bitte benennen)

2) Kultur, Sport und Bildung

Bitte bei einzelnen Punkten ggf. getrennte Angaben für Unteraufgaben machen, wenn diese unterschiedlich gehandhabt werden!

- Jugendarbeit (Ferienpassaktion usw.)
- Schulentwicklungsplanung
- Schulträgerschaft
- Sozialstation
- Jugendarbeit (Ferienpassaktionen usw.)
- Trägerschaft von Kindertagesstätten
- Unterhaltung von kulturellen Einrichtungen (Museen, Büchereien)
- Volkshochschule
- vom Kreis übertragene Sozialhilfearbeiten
- Betrieb von Sporthallen/Sportplätzen
- Betrieb von anderen Sportanlagen
- sonstige Aufgaben im Bereich Kultur, Sport, Bildung (bitte benennen)

3) Entwicklung, Planung und Wirtschaftsförderung

Bitte bei einzelnen Punkten ggf. getrennte Angaben für Unteraufgaben machen, wenn diese unterschiedlich gehandhabt werden!

- Bauleitplanung
- Dorfentwicklungsplanung
- Flächennutzungsplanung
- ländliche Struktur- und Entwicklungsanalyse (LSE)
- Landschaftsplanung
- Wirtschaftsförderung
- Tourismusmarketing
- sonstige Aktivitäten im Bereich Fremdenverkehr (bitte benennen)

4) Finanzen und allgemeine Verwaltung

Bitte bei einzelnen Punkten ggf. getrennte Angaben für Unteraufgaben machen, wenn diese unterschiedlich gehandhabt werden!

- Internetauftritt der Gemeinden
- Information der Einwohner
- Erteilen von Kassenanordnungen
- Rücklagenverwaltung
- Gemeindewahlleitung und Wahlvorbereitung
- Umsetzung des Archivgesetzes
- sonstige Aufgaben im Bereich Finanzen und allgemeine Verwaltung (bitte benennen)

5) weitere Aufgabe aus anderen Bereichen (bitte benennen).